

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 6. Juni 1914.

Nr. 43.

Inhalt: Gültigkeit der Arbeiterverordnung für den Bezirk Lindi. — Viehschutzdistrikt in der Landschaft Uluguru. — Aufhebung einer Viehsperre. — Lustbarkeitssteuer in Daressalam.

## Verordnung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900 — S. 813 — in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und §§ 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908 (Kol. Bl. S. 617) wird hierdurch verordnet, was folgt:

Die Ausführungsverordnung vom 9. September 1913 zur Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse der eingeborenen Arbeiter (Arbeiter-Verordnung) vom 5. Februar 1913 — (Amtl. Anz. 1913 — S. 127) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1914 für den Verwaltungsbezirk Lindi in Kraft gesetzt.

Daressalam, den 3. Juni 1914

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 13043/14. II. A.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dezember 1910 (A. Anz. Nr. 41/10 und Nr. 3/11, Kol. Bl. Nr. 5/11) wird die Landschaft Uluguru zum Schutzdistrikt im Sinne der angezogenen Verordnung erklärt.

Die Grenzen des Schutzdistrikts sind folgende:

- a) im Norden die Karawanenstraße Mahenge—Morogoro—Daressalam von Makome bis Kiroka,
- b) im Osten die Straße Kiroka—Kangaga, von dort die ausgebaute Mikesse—Kissakistraße von Kangaga bis Mvuha,
- c) im Süden den Fußweg von Mvuha über Kassanga nach Kikeo,
- d) im Westen der Weg von Kikeo über Msani nach Makome.

Die Einfuhr von Rindern in dieses Gebiet ist nur mit meiner vorherigen Erlaubnis gestattet.

Daressalam, den 3. Juni 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 12361/14. V. B.

## Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 (A. Anz. S. 112) über einen Rinder-Transport der Kilimandjaro-Pflanzungsgesellschaft in Olmolog wegen Küstenfieber verlängerte Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 3. Juni 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 14334/14. V. B.

## Verordnung

des Kaiserlichen Bezirksamtmanns in Daressalam, betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern vom 31. März 1914.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 und 6 der Reichskanzlerverfügung vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 504) und der Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 15. Oktober 1912 (A. Anz. S. 198) wird für den Stadtbezirk Daressalam verordnet, was folgt:

§ 1.

Alle innerhalb des Stadtbezirks Daressalam stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten unterliegen einer Besteuerung nach Maßgabe dieser Verordnung.

Als öffentliche Lustbarkeiten im Sinne dieser

Verordnung gelten auch die von Vereinen, Gesellschaften pp. veranstalteten Lustbarkeiten, sofern dieselben nicht in privaten Räumen stattfinden.

§ 2.

Steuerfrei sind:

- a) Veranstaltungen bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet oder welche ausschließlich Unterrichtszwecken dienen, sofern nicht auf Seiten des Unternehmers die Absicht einer Gewinnerzielung besteht.
- b) Festlichkeiten aus Anlaß des Geburtstages eines deutschen Landesherrn oder nationaler Gedenktage, sofern sie in der Zeit von einer Woche vor bis eine Woche nach dem Geburts- oder Gedenktage fallen.

§ 3.

Die Steuer kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden:

- a) wenn der Reinertrag der Veranstaltung gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken zufließt,
- b) wenn die Anwendung dieser Verordnung zu ungewöhnlichen Härten führen würde.

§ 4.

Die Besteuerung der Lustbarkeiten erfolgt durch Erhebung von Pauschsätzen. Dieselben betragen:

- 1. für die Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit
  - a) wenn dieselbe bis 12 Uhr nachts dauert . . . . . Rp. 5,—
  - b) wenn sie länger dauert . . . . . " 10,—
- 2. für die Veranstaltung eines Bazzars, Kostüm-, Masken-, Karnevalfestes und ähnlicher Lustbarkeiten . . . . . " 20,—
- 3. für die Veranstaltung einer Zirkus- oder ähnlicher Vorstellungen . . . . . Rupie 10,— bis " 30,—
- 4. für die Veranstaltung einer Theatervorstellung, eines Konzertes, von Vorträgen, Rezitationen
  - a) wenn dabei ein höheres künstlerisches oder wissenschaftliches Interesse obwaltet . . . . . Rupie 5,— bis " 20,—
  - b) wenn sie eines solchen Interesses entbehren (Tingeltangel, Spezialitätenvorstellung) . . . . . Rupie 10,— bis " 30,—
- 5. für das Halten von Kinomato-

graphentheatern und ähnlichen Vorführungen für jeden Tag, an dem Vorführungen stattfinden

- Rupie 5,— bis Rp. 30,—
- 6. für das Abhalten von Umzügen und Eingeborenentänzen (Ngoma) . . . . . Rp. 5,— bis " 25,—
- 7. für Veranstaltung von Lotterien und anderen Ausspielungen.
- 8. für sonstige öffentliche Belustigungen.

Die Festsetzung der Steuer in den Fällen der Ziffern 3 bis 8 erfolgt durch den Bezirksamtmann und zwar unter Berücksichtigung des zu erwartenden Gewinnes und des Umfangs der Veranstaltung.

§ 5.

Jede steuerpflichtige Veranstaltung ist vorher bei der Stadtkasse anzumelden. Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter der Lustbarkeit, wie der Inhaber der zu ihrer Abhaltung benutzten Räume.

Die Zahlung der Steuer hat vor Beginn der Lustbarkeit an die Stadtkasse zu erfolgen.

Für die Zahlung der Steuer haftet der Veranstalter und falls für die Veranstaltung ein geschlossener Raum benutzt wird der Inhaber dieses Raumes neben dem Veranstalter.

§ 6.

Gastwirte pp. dürfen die Abhaltung von steuerpflichtigen Lustbarkeiten in ihren Räumen nicht dulden, bevor ihnen die Steuerquittung oder der Nachweis der Steuerfreiheit vorgelegt wird.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu Rupie 50,— oder Haft bestraft. Bei Steuerhinterziehung ist außerdem der doppelte Steuerbetrag als Strafe zu entrichten.

Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

§ 8.

Die auf Grund dieser Verordnung eingehenden Steuerbeträge fließen zur Stadtkasse.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1914 in Kraft.

Daressalam, den 31. März 1914.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann  
Eggebrecht.

J. Nr. 12934/14. II. A.